

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Keine Niederschrift von Zeugenaussagen in das Protokollbuch.

18. Schm. K.O. in K. Anfrage: Zu einer Sühneverhandlung bei mir brachte der Antragsteller einen Zeugen mit. Die Behauptungen der Parteien gingen von vornherein so weit auseinander, dass eine Einigung aussichtslos erschien. Auf Antrag des Antragstellers habe ich trotzdem den Zeugen vernommen. Dieser sagte zu Gunsten des Antragstellers aus, der nunmehr verlangte, dass ich die Zeugenaussage in das Protokollbuch aufnehme. Da ich nicht wusste, ob ich hierzu verpflichtet bin und auch in der SchO hierüber nichts finden konnte, habe ich dem Antrag stattgegeben. Der Sühneversuch ist gescheitert und der Antragsteller hat sich eine Sühnebescheinigung von mir ausstellen lassen, in der nun auch die Zeugenaussage mit drin steht. Später sagte mir ein Kollege, ich habe das falsch gemacht. Im SchsSeminar, an dem er teilgenommen habe, sei gesagt worden, Zeugenaussagen gehörten nicht ins Protokollbuch. Was ist richtig? Antwort: Nach 5 24 Abs. 1 SchO/HessSchG/BerlSchG kann der Schm. zwar Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören. dass in das

Protokollbuch Angaben über eine stattgefundene Beweisaufnahme nicht aufzunehmen sind, wird in 4 23 Abs. 2 S. 3 Geschäftsanweisung zur SchO ausdrücklich ausgeführt (entsprechend für Hessen 5 18 Abs. 2 HessDienstAnw. und für Berlin C 18 Abs. 2 BerlDienstAnw.) Sie hätten den Antrag also ablehnen sollen. Im Rahmen der Sühneverhandlung hat eine solche Niederschrift über eine Zeugenaussage auch keinen rechten Sinn. Denn wenn es schließlich doch zu einem Vergleich zwischen den Parteien kommt, ist es ohne Belang, ob die Zeugenaussage schriftlich niedergelegt ist oder nicht. Und wenn sich die Parteien trotz der Zeugenaussage nicht einigen, ist es ebenfalls entbehrlich, die Aussage schriftlich niederzulegen. Die Anhörung von Zeugen dient nur dem Zweck, dem Schm. ein möglichst genaues Bild des streitigen Vorgangs zu vermitteln und ihn in die Lage zu versetzen, den Parteien einen billigen und gerechten Vergleichsvorschlag zu machen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.